



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

18/2022

**Masterstudiengang
Transformationsmanagement
in ländlichen Räumen
Prüfungsordnung
Erste Änderung
Neubekanntmachung**

Vechta, 01.06.2022
Herausgeber: Die Präsidentin der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr.517

Inhalt

	Seite
VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen	-
• Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Transformationsmanagement in ländlichen Räumen (PO MA TRM)	3
• Neubekanntmachung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Transformationsmanagement in ländlichen Räumen (PO MA TRM)	4
Anlage 1: Studienordnung	7
Anlage 2: Studienverlaufsplan	10

**Erste Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Transformationsmanagement
in ländlichen Räumen (PO MA TRM)**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Transformationsmanagement in ländlichen Räumen (PO MA TRM) der Universität Vechta wird gemäß §§ 6 Abs.1, 44 Abs. 1 Satz 2 NHG durch Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät II Natur- und Sozialwissenschaften auf seiner 50. Sitzung am 12.01.2022 sowie Genehmigung durch das Präsidium der Universität Vechta gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG auf seiner Sitzung am 10.05.2022 wie folgt geändert:

1.

In der Prüfungsordnung wird in § 12 „2020“ durch „2022“ ersetzt.

2.

In der Studienordnung werden in § 3 die Sätze 1 und 2 „¹Themenbezogen können einzelne Module oder Lehrveranstaltungen in englischer Sprache angeboten werden. ²Die Unterrichtssprache wird jeweils mit dem Lehrangebot bekannt gemacht.“ ersatzlos gestrichen.

Neubekanntmachung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Transformationsmanagement in ländlichen Räumen (PO MA TRM)

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Transformationsmanagement in ländlichen Räumen (PO MA TRM) wird hiermit in der Fassung der Ersten Änderung vom 12.01.2022 neu bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO), der Prüfungsordnung für den studiengangsübergreifenden Profilierungsbereich und in Verbindung mit der Studienordnung (Anlage 1) das Studium im Masterstudiengang Transformationsmanagement in ländlichen Räumen der Universität Vechta.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Vechta den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“).

§ 3 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs Transformationsmanagement in ländlichen Räumen beträgt vier Semester und umfasst mindestens 120 Credit Points (CP), die sich auf folgende Modulbereiche verteilen:
1. Pflichtbereich (30 CP),
 2. Wahlpflichtbereich (30 CP),
 3. Praxisphase (25 CP),
 4. Profilierungsbereich (5 CP),
 5. Masterarbeit und Masterkolloquium (30 CP).
- (2) ¹Die Studienordnung (Anlage 1) legt das Studienprogramm fest, dem entnommen werden kann, welche Module erfolgreich zu absolvieren sind. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist dem Studienverlaufsplan (Anlage 2) zu entnehmen.

§ 4 Credit Points

Im Masterstudiengang Transformationsmanagement in ländlichen Räumen repräsentiert ein Credit Point einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

§ 5 Mobilitätsfenster

¹Die Studierenden haben gemäß § 7 RPO innerhalb der Regelstudienzeit die Möglichkeit, ein Fachsemester ihres Studiums an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule zu absolvieren. ²Das Mobilitätsfenster im Masterstudiengang Transformationsmanagement in ländlichen Räumen liegt im dritten Fachsemester.

§ 6 Praxisphase

- (1) ¹Im Rahmen des Studiums ist eine Praxisphase gemäß § 8 RPO verpflichtend zu absolvieren. ²Das im Regelfall zusammenhängende Vollzeit-Praktikum kann auf begründeten Antrag geteilt oder in Teilzeit absolviert werden. ³Eine Freistellung vom Praktikum ist nicht möglich.
- (2) Das Modul Praxisphase umfasst:
 1. die Ableistung eines Praktikums im Umfang von mindestens 10 Wochen in Vollzeit,
 2. die Anfertigung eines Praktikumsberichts,
 3. die mündliche Präsentation des Praktikumsberichts.
- (3) ¹Für das erfolgreich absolvierte Modul trm008 Praxisphase werden insgesamt 25 CP vergeben und entsprechend in der Gesamtnotenberechnung gewichtet. ²Die Ableistung des Praktikums wird durch die Praxiseinrichtung bescheinigt.
- (4) ¹Das Praktikum kann in einschlägigen Einrichtungen und Diensten abgeleistet werden, sofern eine kontinuierliche fachliche Anleitung durch mindestens eine professionell ausgewiesene hauptamtliche Fachkraft gewährleistet ist. ²Die Studierenden suchen sich ihre Praktikumsplätze eigenständig. ³Die /Der Praktikumsbeauftragte berät und unterstützt die Studierenden bei der Suche nach geeigneten Praktikumsstellen und überprüft deren Eignung. ⁴Während des Praktikums fungiert die/der Praktikumsbeauftragte als Anlaufstelle für die Studierenden und die Praktikumsstelle.

§ 7 Arten der Prüfungsleistung

Zusätzlich zu den in § 17 RPO definierten Prüfungsformen wird für das Modul trm008 Praxisphase gemäß § 6 Abs. 2 der Praktikumsbericht als Prüfungsleistung ergänzt und folgendermaßen konzipiert: Der Praktikumsbericht umfasst eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeits- oder Forschungszusammenhang des Praxisfelds mit einer entsprechenden wissenschaftlichen Fragestellung und Literaturrecherche sowie eine mündliche Präsentation des Praktikumsberichts.

§ 8 Zulassung zur Masterarbeit und zum Masterkolloquium

- (1) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 60 CP erworben wurden. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der/des Studierenden. ³Eine gesonderte Anmeldung zum Masterkolloquium ist nicht erforderlich.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. ein Vorschlag für das Thema der Arbeit;
 2. ein Vorschlag für die Erstprüferin/den Erstprüfer und die Zweitprüferin/den Zweitprüfer und
 3. eine Erklärung darüber, ob eine Masterprüfung im Studiengang Transformationsmanagement in ländlichen Räumen oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 9 Masterarbeit

- (1) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt vier Monate. ²Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten und nach Stellungnahme der Erstprüferin/des Erstprüfers um bis zu acht Wochen verlängern.
- (2) Für die Masterarbeit einschließlich der Begleitveranstaltung werden 27 CP vergeben.
- (3) Der Umfang der Masterarbeit beträgt in der Regel zwischen 125.000 und 175.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis).

§ 10 Masterkolloquium

¹Sofern die vorgelegte Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist, wird das Masterkolloquium gemeinsam von den Prüfenden der Masterarbeit als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die Dauer des Masterkolloquiums beträgt in der Regel je Prüfungskandidatin/Prüfungskandidat 30 Minuten. ³Für das Masterkolloquium werden 3 CP vergeben.

§ 11 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 120 CP erworben wurden und alle Modulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium bestanden sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der Modulbereiche gemäß § 3. ²Die Noten der Modulbereiche werden bei der Berechnung der Gesamtnote mit den zugeordneten Credit Points der benoteten Module gewichtet. ³Die Noten der Modulbereiche errechnen sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der benoteten Module des jeweiligen Modulbereichs. ⁴Ein insgesamt unbenoteter Modulbereich geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2022 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Studienordnung

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Anlage 1: Studienordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Masterstudiengang Transformationsmanagement in ländlichen Räumen (MA TRM) auf der Basis der Rahmenprüfungsordnung der Universität Vechta (RPO), der Prüfungsordnung für den studiengangsübergreifenden Profilierungsbe- reich und der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Transformationsmanagement in ländlichen Räumen (PO MA TRM).

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) ¹Die betont interdisziplinäre und multiparadigmatische Ausrichtung des Studienganges begründet eine breite wissenschaftliche Befähigung, die aus raumwissenschaftlichen, ökonomischen, politik- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen resultiert. ²Diese Disziplinen und ihre gesellschaftlichen Gegenstandsgebiete ländlicher Raum, Wirtschaft und Politik werden dabei gezielt auf ihre Wechselwirkungen und Zusammenhänge hin analysiert und dadurch ein integratives Verständnis auch komplexer Problemlagen herausgebildet. ³Räumliche Strukturen und Prozesse werden folglich in ihren ökologischen, sozialen und ökonomischen Dimensionen erfasst, wodurch raumwirksame politische Planungsprozesse ebenso wie unternehmerische Aktivitäten theoretisiert und praktisch fundiert werden können. ⁴Evidenzbasierte theoretische Zugänge werden durch die Vermittlung von insbesondere qualitativen Forschungsmethoden flankiert, die in strukturierten Praxisphasen den Studierenden ganzheitliche Lernerfahrungen erschließen. ⁵Über die Sprach- und Handlungslogik einzelner Disziplinen hinaus, wird die wissenschaftliche Arbeit an disziplinären und methodischen Schnittstellen gefördert und dadurch auch besondere wissenschaftskommunikative Fähigkeiten entwickelt.
- (2) ¹Die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit erfolgt auf mehreren, aufgrund demografischer, ökonomischer und ökologischer Wandlungsprozesse an Komplexität gewinnenden Berufsfeldern mit einem engen Bezug zu den spezifischen Herausforderungen ländlicher Räume. ²Die vermittelten Kompetenzen ermöglichen die reflexiv-kritische Gestaltung und Begleitung von Transformationsprozessen sowohl in wertschöpfenden Unternehmen, der Regionalentwicklung oder der Wirtschaftsförderung dienenden Organisationen als auch im Rahmen einer unternehmerischen Selbstständigkeit. ³Schlüsselbranchen für eine qualifizierte Erwerbstätigkeit mit Fach- und Führungsverantwortung stellen insbesondere die Agrar- und Ernährungsindustrie, die Gesundheitsbranche, Tourismus und Regionalmanagement sowie die Politik- und Unternehmensberatung dar. ⁴Innerhalb von Organisation werden Absolventinnen und Absolventen auf spezialisierte Fachbereiche vorbereitet (Sustainability, Corporate Social Responsibility, Wertschöpfungskettenmanagement, Regionalmanagement und -marketing etc.) und zur Übernahme von Führungsverantwortung und Gestaltung systematischer Veränderungs- und Transformationsprozesse („Future Change Agents“) befähigt.
- (3) ¹Die kompetenzorientierte Ausrichtung an den Schlüsselkompetenzen für nachhaltige Entwicklung befördert in einem besonderen Maße die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, die zur Analyse von systemischen Zusammenhängen ebenso befähigt werden wie zur kritischen Auseinandersetzung mit bestehenden Handlungslogiken und institutionellen Rahmenbedingungen. ²Die Studierenden üben den analytischen Umgang mit normativen und strategisch-ökonomischen Fragestellungen gleichermaßen ein und entwickeln ein ausgeprägtes Antizipations- und Kooperationsvermögen. ³Durch die forcierte und reflektierte Verschränkung von theoretischer Wissensvermittlung und gesellschaftsorientiertem Wirken in realen Praxiskontexten wird weiterhin bürgerliches und politisches Engagement gefördert.

§ 3 Studienprogramm

Modultitel	Veranstaltungen	CP	Prüfungsform
Pflichtbereich			
trm001 Integrative Perspektive auf Transformation in ländlichen Räumen	trm001.1 Ringvorlesung (Vorlesung, 4 SWS) trm001.2 Perspektive der Ökonomie (Übung, 2 SWS) trm001.3 Perspektive der Geographie (Übung, 2 SWS) trm001.4 Perspektive der Politik (Übung, 2 SWS)	10 CP	Klausur
trm002 Methoden zur Gestaltung von Transformation	trm002.1 Geographische und raumwissenschaftliche Methoden (Seminar, 2 SWS) trm002.2 Methoden des Transformationsmanagements (Seminar, 2 SWS) trm002.3 Vertiefung und Transfer ausgewählter Methoden (Seminar, 1 SWS)	10 CP	Portfolio
trm003 Lernen und Wirken in Kontexten der Transformation	trm003 Lernen und Wirken in Kontexten der Transformation (Seminar, 4 SWS)	10 CP	Referat
Wahlpflichtbereich (drei Module sind zu wählen)			
trm004 Innovation für ländliche Räume	trm004.1 Determinanten und Entwicklungspfade (Seminar, 2 SWS) trm004.2 Transformationspotenziale durch technologischen Fortschritt (Seminar, 2 SWS)	10 CP	Hausarbeit oder Referat
trm005 Transformation „vor Ort“	trm005.1 Raumwirtschaftssysteme (Seminar, 2 SWS) trm005.2 Exkursion „Transformation“ (Exkursion, 7-10 Tage)	10 CP	Hausarbeit oder Referat
trm006 Nachhaltigkeit und regionale Entwicklung	trm006.1 Regionalmanagement und -marketing (Seminar, 2 SWS) trm006.2 Nachhaltigkeitsmanagement (Seminar, 2 SWS)	10 CP	Hausarbeit oder Referat
trm007 Globale und regionale Prozesse von Transformation	trm007.1 Globalisierung (Seminar, 2 SWS) trm007.2 Regionalisierung (Seminar, 2 SWS)	10 CP	Hausarbeit oder Referat
Praxisphase			
trm008 Praxisphase	trm008 Begleitende Reflexion und Präsentation (Seminar, 2 SWS)	25 CP	Praktikumsbericht
Profilierungsbereich			
Aus dem Profilierungsbereich muss ein Modul im Umfang von mindestens 5 CP belegt werden.			

Masterarbeit und Masterkolloquium			
trm009 Masterarbeit und Masterkolloquium	trm009 Begleitveranstaltung (Seminar, 1 SWS)	30 CP	Masterarbeit und Masterkolloquium
Gesamtsumme: 120 CP/ 32 SWS oder 34 SWS zzgl. Profilierungsbereich ¹			

§ 4 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Prüfungsarten sind in § 17 RPO und in § 7 PO MA TRM definiert. ²Der jeweilige Umfang der Prüfungsleistungen wird wie folgt in Zeichen festgelegt (inklusive Leerzeichen, ohne Anlagen, Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis):
1. der Umfang der schriftlichen Leistungen im Rahmen eines Referats (schriftliche Ausarbeitung) gemäß § 17 Abs. 7 RPO beträgt in der Regel 25.000–37.500 Zeichen;
 2. der Umfang einer Hausarbeit gemäß § 17 Abs. 8 RPO beträgt in der Regel 37.500–50.000 Zeichen;
 3. der Umfang eines Praktikumsberichts gemäß § 7 PO MA TRM beträgt in der Regel 50.000–75.000 Zeichen;
 4. der Umfang eines Reflexionsberichts im Rahmen eines Portfolios gemäß § 17 Abs. 9 RPO beträgt in der Regel 5.000–10.000 Zeichen.
- ³Die erreichte Zeichenzahl ist in der schriftlichen Prüfungsleistung anzugeben
- (2) Alle Prüfungsleistungen, einschließlich Masterarbeit und Masterkolloquium, können nach Absprache zwischen der Prüferin/dem Prüfer und der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten wahlweise in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

¹ Zahl der Semesterwochenstunden (SWS) abhängig vom gewählten Modul.

Anlage 2: Studienverlaufsplan**Master Transformationsmanagement in ländlichen Räumen (120 CP)**

Gültig ab WiSe 2022/23

Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für die Gestaltung des Studiums in der Regelstudienzeit. Bei einer geplanten Abweichung vom Studienverlaufsplan wird eine Beratung durch die Studienfachberatung empfohlen.

1. Semester	trm001 Integrative Perspektive auf Transformation in ländlichen Räumen 10 CP / 10 SWS	trm002 Methoden zur Gestaltung von Transformation 10 CP / 5 SWS	trm003 Lernen und Wirken in Kontexten der Transformation 10 CP / 4 SWS		30 CP / 19 SWS
2. Semester	<i>Wahlpflichtbereich drei aus vier Modulen:</i>				
	trm004 Innovation für ländliche Räume 10 CP / 4 SWS	trm005 Transformation „vor Ort“ 10 CP / 2 SWS	trm006 Nachhaltigkeit und regionale Entwicklung 10 CP / 4 SWS	trm007 Globale und regionale Prozesse von Transformation 10 CP / 4 SWS	30 CP / 10 oder 12 SWS ¹
3. Semester	trm008 Praxisphase 25 CP / 2 SWS	Profilierungsbereich 5 CP			30 CP / 2 SWS zzgl. Profilierungsbereich ¹
4. Semester	trm009 Masterarbeit und Masterkolloquium 27+3 CP / 1 SWS				30 CP / 1 SWS

¹ Zahl der Semesterwochenstunden (SWS) abhängig vom gewählten Modul.